

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 126-127 (1973-1974)

Artikel: Die Herren von Hunwil im Land Obwalden

Autor: Stettler, Bernhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Herren von Hunwil im Land Obwalden*

Dr. Bernhard Stettler, Zürich

Vorfragen

Im Staatsarchiv Obwalden liegt ein Dokument aus dem Jahr 1432, das m. E. helfen kann, zum Thema «Die Herren von Hunwil im Land Obwalden» den richtigen Einstieg zu finden.

Am 22. Juli 1432 haben Verordnete aus Uri und Schwyz an einem nicht genannten Ort einen Schiedsspruch gefällt in einem Streit zwischen den Kirchgenossen von Sarnen, Kerns, Alpnach, Sachseln und Lungern einerseits und den Kirchgenossen von Giswil andererseits¹. Der Streit ging um das Gericht von Giswil, Meieramt zu Giswil genannt. Die Kirchgenossen von Giswil erklärten, von den Herren von Hunwil ein eigenes Blutgericht erworben zu haben; die übrigen Obwaldner ihrerseits bestritten dessen Rechtmäßigkeit.

Die Obwaldner machen in ihrer Kundschaft geltend, das von den Giswilern beanspruchte Blutgericht sei nicht von Rechts, sondern «von gewaltz und von herschafft» wegen entstanden. Der Brief der Caecilia von Hunwil, in dem die Rechtmäßigkeit dieses Blutgerichts bezeugt werde, habe keine Beweiskraft, weil er auf Grund von erzwungenen Zeugenaussagen ausgestellt und durch den Landammann von Halten, der mit den Hunwil verschwägert, besiegelt worden sei. Nach Ansicht der Obwaldner ist das Blutgericht von Giswil nach der Vertreibung der Hunwil abgegangen «alß ander tagwan und büsen die si im land wider recht hatten». Vor allem aber weisen sie darauf hin, laut der Privilegien, die man von Königen und Kaisern erworben habe, stehe die Freiheit über das Blut zu richten der Gesamtheit der Landleute von Obwalden zu, «und sülle in eim land nieman über dz blüt richten den eins lantz amman».

* Festvortrag zur 129. Jahresversammlung des Historischen Vereins der V Orte am 21. September 1974 in Giswil.

¹ Original: Staatsarchiv Obwalden, Urkunden Nr. 65; Druck: Gfr. 18 S. 124.

Die Giswiler machen in ihrer Gegenrede geltend, «dz das gericht ie dahar ze Giswil si gesin und sich nieman keis andren besinne». Auf Grund ihrer Aussagen wird man sich über die Ursprünge und das Funktionieren des Giswiler Blutgerichts nicht ganz klar. Der Name «Meieramt zu Giswil» weist darauf hin, daß es mit grundherrlichen Rechten in Verbindung stand, und aus den Kundschaften geht zumindest soviel hervor, daß im 14. Jahrhundert die gesprochenen Bußen zu zwei Dritteln an den Inhaber des Meieramts und zu einem Drittel an den Landammann von Obwalden gingen. Gerade in dieser Bußenverteilung sehen die Giswiler einen Beweis für die Rechtmäßigkeit ihres Gerichts. Wäre Gewalt im Spiel gewesen, so hätten die Usurpatoren auch gleich den Anteil des Landammanns für sich genommen. Daß dies nicht einmal zur Zeit der Hunwil der Fall gewesen sei, wird mit dem bereits erwähnten Brief der Caecilia von Hunwil belegt, an dessen Gültigkeit nach Ansicht der Giswiler nicht zu zweifeln ist. Die Behauptung der Obwaldner, daß die Hunwil «in irem land ie als gewaltig sin gesin, dz dehein amman recht von forchten wegen ze Sarnen an dem Grund lies für gan», sei nämlich unwahr. Vor allem aber weisen die Kirchgenossen von Giswil auf den Sachverhalt, daß sie nach der Vertreibung der Hunwil das Gericht mit großer Mühe um 300 Gulden selber erworben hätten, wobei ihnen von den Mitläudleuten aus Obwalden keine Unterstützung zuteil geworden sei.

Auf Grund dieser Kundschaften kamen die Schiedsrichter zu folgendem Spruch: Todeswürdige, in Giswil begangene Vergehen sollten künftig vom Landammann von Obwalden gerichtet werden, «wan üns nüt zimlich dunket, dz umb ein sach zwen richter by enander ze gericht sitzen»; doch soll das Gericht zu Giswil abgehalten werden, wobei die Übereinstimmung mit dem Brief der Caecilia von Hunwil zwei Drittel der anfallenden Bußen weiterhin an die Giswiler auszurichten ist, «wan üns öch nüt zimlich dunket, dz wir dehein brieff hinder sich sastin, die ein landamman an offenem gericht geben und versigelt hat».

Der Konflikt von 1432 illustriert mit geradezu schulbuchhafter Deutlichkeit das Thema «Ausbildung der Landesherrschaft»². Im Meieramt von Giswil lebten alte Herrschaftsrechte fort, die vor den

² Zum Problemkreis «Ausbildung der Landesherrschaft» vgl. Otto Brunner, Land und Herrschaft, 5. A., Wien 1965, S. 231 ff.

Ansprüchen einer umfassenden obersten Gerichtshoheit, wie sie den Unterwaldnern von König Sigismund 1415 in einem Blutgerichtsprivileg zugesprochen worden war³, weichen mußte. Der Rechtmäßigkeit der vom Land absorbierten alten Gerichtsgewalt wurde immerhin noch insofern Rechnung getragen, als man den Gerichtsort und die bisherige Verteilung der Bußen beibehielt.

Im Zusammenhang mit unserem Thema scheinen mir drei Sachverhalte bemerkenswert zu sein:

Erstens, daß es im Land Obwalden noch im 15. Jahrhundert ein Nebeneinander von älteren und neueren Rechtsordnungen gab.

Zweitens, daß der Grundsatz, es «sülle in eim Land nieman über dz blüt richten den eins lantz amman», in Obwalden trotz des von König Sigismund verliehenen Blutbanns noch in den 1430er Jahren nicht voll verwirklicht war.

Drittens, daß die Rolle der 1382 gemaßregelten Herren von Hunwil noch im 15. Jahrhundert von den Landleuten nicht nur negativ beurteilt wurde, daß man aber andererseits vor dem Vorwurf einer Tyrannis nicht zurückschreckte, wenn dies den politischen Interessen entsprach.

Aus diesen Sachverhalten ergeben sich für eine Betrachtung der Verhältnisse des 14. Jahrhunderts folgende Richtlinien:

1. Die in den Urkunden seit dem 13. und vor allem im 14. Jahrhundert auftauchenden Bezeichnungen für Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald sollten nicht dazu verleiten, von der Benennungsweise her auf zwei von allem Anfang an herrschaftsmäßig einheitliche Gebilde zu schließen. Bis zum 15. Jahrhundert hat man es vielmehr mit einem Nebeneinander von sich gegenseitig konkurrierenden herkömmlichen und neuen Rechtsansprüchen zu tun, aus dem sich erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts in den beiden Talschaften je eine umfassende «obriste gwalt» hat durchsetzen können.

2. Mit der innern Entwicklung des Landes veränderte sich auch das Amt des Landammanns. Funktion und Bedeutung des Landammanns sind somit nicht von vornherein gegeben, sondern im Gegen teil, nach Funktion und Bedeutung des Landammanns hat man auf Grund der bezeugten Tätigkeit für jeden Zeitabschnitt erneut zu fragen.

³ JSG 35 S. 271.

3. 1432 hat der Großteil der Obwaldner zur Verwirklichung politischer Ziele die Herren von Hunwil als zu Recht vertriebene Tyrannen dargestellt. Ein ausgwogeneres Urteil wird indessen nur dort möglich sein, wo der Betrachter die Tätigkeit der Hunwil aus größerer Distanz und in umfassenderen Zusammenhängen sieht.

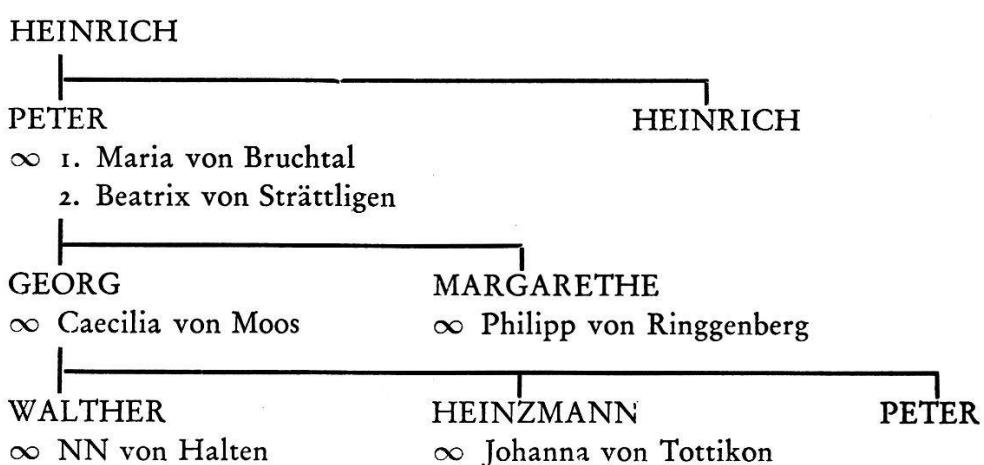
Wenden wir uns nach diesen einleitenden Überlegungen unserem Thema «Die Herren von Hunwil im Land Obwalden» zu.

Die Voraussetzungen im 14. Jahrhundert

Die Hunwil sind erst seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts in Obwalden nachweisbar⁴. Im 13. Jahrhundert war die Familie noch im Gebiet von Hochdorf tätig. Als Ministeriale der Freiherren von Eschenbach bewirtschafteten sie den Hof Hunwil bei Römerswil. Angehörige eines Seitenzweigs standen bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Geschehen der Stadt Luzern als erbliche Ammänner im Vordergrund. 1304 wird erstmals ein Heinrich von Hunwil urkundlich als in Obwalden ansässig erwähnt⁵. Um diese Zeit dürfte auch die Burg Hunwil auf dem jetzigen Pfarrkirchenhügel zu Giswil entstanden oder zumindest ausgebaut worden sein⁶.

⁴ Betr. Herren von Hunwil vgl. HBLS IV S. 323 f. Ferner: Durrer, Ringgenberg S. 365 ff.; ders., Kunstdenkmäler S. 311 f.; Karl Meyer, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund, in: Geschichte des Kantons Luzern, Bd. 1, Luzern 1932, S. 224 f. und 349 f.

STAMMTAFEL DER HERREN VON HUNWIL [IN OEWALDEN]



Vgl. Durrer, Ringgenberg S. 303 sowie QW I/2 S. 937; ferner unten Anm. 29.

⁵ FRB IV Nr. 151.

⁶ Betr. Burg Hunwil vgl. Durrer, Kunstdenkmäler S. 311 ff. und 1144.

Bei der Urkunde von 1304 handelt es sich um eine Verzichtserklärung von vier Landleuten aus dem Haslital im Zusammenhang mit ihrem Streit mit der Stadt Luzern, die Rudolf von Oedisried, «Lantamman ze Unterwalden», auf Bitte der vier Oberhasler besiegt hat. Herr Heinrich von Hunwil, «ein ritter», ist der erste von dreizehn namentlich genannten Obwaldner Zeugen, unter denen Heinrich der Kellner von Sarnen «der junge» und Thomann der Ammann von Kägiswil besonders erwähnenswert sind⁷. Aus der Urkunde von 1304 ist ersichtlich, daß Heinrich von Hunwil zur Obwaldner Führungsschicht gehörte, ohne selber Landammann zu sein. Auf welchem Weg sein Einstieg erfolgt war, kann nur vermutet werden. Nicht ausgeschlossen wäre ein Amtsauftrag von seiten der Herzoge von Oesterreich oder des Klosters im Hof zu Luzern, die beide in Giswil begütert waren und zu denen beiden die Hunwil bereits als Luzerner Ammänner in Beziehung standen⁸.

Es ist nur mit Vorbehalt richtig, die Herren von Hunwil wegen ihres späten Auftretens in Obwalden als Landesfremde zu bezeichnen. Wie gerade die Urkunde von 1304 zeigt, wurde die damalige Obwaldner Führungsschicht in Konflikte verwickelt, für die es an Brünig und Alpnachersee keine Grenzen gab. Ferner ist zu bedenken, daß Obwalden durch ausgedehnte Grundherrschaften in enger Beziehung mit den Klöstern im Hof zu Luzern, Beromünster und Engelberg, mit Dynastengeschlechtern aus dem Entlebuch und im Berner Oberland und ganz besonders mit den Herzogen von Oesterreich stand⁹. Und schließlich gehörte die Familie Hunwil zur Schicht der Ministerialen, unter denen zu jener Zeit sehr weitverzweigte Verbindungen bestanden. Aus den Urkunden, in denen Angehörige der Hunwiler seit den 1230er Jahren handelnd oder als Zeugen auftraten, ergibt sich ein Bild von der sozialen Umgebung, in die sie hinein zu stellen sind. Sie gehören zu einer Oberschicht, deren Angehörige

⁷ Betr. Rudolf von Oedisried vgl. Omlin S. 69 ff. sowie Niederberger 18 S. 32 ff. und 20 S. 15 f.; Kellner von Sarnen vgl. unten Anm. 10.

⁸ Betr. Luzerner Besitz und Meierhof zu Giswil vgl. QW I/1 Nr. 1304 Anm. 2; QW II/3 S. 58, 107 f., 156, 198 sowie 73 ff. — Betr. Habsburger Besitz und Meieramt zu Giswil vgl. QW I/1 Nr. 1662 und I/2 Nr. 685; QSG XV/1 S. 582. Dazu: Martin Kiem, Das Meieramt zu Giswil und seine Rechtungen, Gfr. 18, 1862, S. 120 ff.; Durrer, Kunstdenkmäler S. 307 f.

⁹ Betr. Grundbesitz in Unterwalden im 13. Jahrhundert vgl. Oechsli S. 67 ff.

als Meier und Keller im ländlichen oder als Ammänner im städtischen Kleinbereich die Verhältnisse gestalteten und den Alltag bestimmten, und die untereinander in Kontakt standen oder sogar verschwägert waren vom Aargau bis zum Gotthard und vom Zürichbiet bis ins Berner Oberland¹⁰.

Der Aufstieg eines Teils dieser Dienstleutefamilien ist eine der Haupterscheinungen der das 13. und 14. Jahrhundert kennzeichnenden sozialen Dynamik. Ein großer Teil der Grundherren, d. h. des grundherrlichen Adels und der Klöster, geriet zu jener Zeit aus vielfältigen Gründen in Schwierigkeiten, während gleichzeitig ein Teil ihrer Dienstleute im Kleinbereich in Führung ging. Als Keller, Meier und Ammänner verselbständigt sie sich auf ihren Positionen und stiegen auf kraft Erblehen und Amtsgewalt. In diesem Zusammenhang kam es zum Ausbau bestehender und zur Anlegung neuer fester Häuser¹¹. Gleichzeitig nahmen die erfolgreichen Dienstleute die Titel «her» und «ritter» an. Im Verlauf der Zeit entstand ein neuer Adel, der sich aus den Resten des herkömmlichen Adels und den Parvenus der Ministerialenschicht rekrutierte, wobei die neue Einheit in der Verschwägerung von Dienstleutefamilien mit freiherrlichen Geschlechtern ihren sichtbarsten Ausdruck fand¹².

In der Familie Hunwil lassen sich alle diese Erscheinungen feststellen. Der Titel «her» taucht erstmals bei Walther von Hunwil, Ammann von Luzern, im Jahr 1290 auf, und «ritter» nennen sich erstmals 1296 und 1300 Walthers gleichnamiger Sohn sowie ein Heinrich von Hunwil «der elter», der möglicherweise mit dem Ob-

¹⁰ Die Hunwiler Verwandtschaft reichte um 1300 vom Zürichbiet bis in die Innerschweiz (vgl. QW I/2 Nr. 235). Ein besonders eindrückliches Beispiel für die weitläufige Verschwägerung von Ministerialengeschlechtern sind die Kellner von Sarnen, deren Verwandtenkreis sich vom Aargau über Luzern bis ins Berner Oberland erstreckte (vgl. Robert Durrer, Die Burg Sarnen, Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde 29, 1896, S. 41 f.). Weitere Beispiele für weitläufige Verschwägerung sind die Rudenz und die von Moos (vgl. Hubler S. 113 ff. und 155 ff.).

¹¹ Betr. Entstehung von Ministerialenburgen vgl. die illustrative Urkunde in QW I/1 Nr. 575.

¹² Zum Problemkreis «Herkunft, Funktion und Aufstiegsmöglichkeiten der Ministerialen» vgl. Karl Bosl, Gesellschaftsentwicklung 900—1350, in: Handbuch der Deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hg. von Hermann Aubin und Wolfgang Zorn, Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 235 ff.

waldner Hunwil von 1304 identisch ist¹³. Ein neuer Familiensitz — darauf wurde bereits hingewiesen — dürfte im Zusammenhang mit der Übersiedlung nach Obwalden auf dem Pfarrkirchenhügel Giswil entstanden sein. Von den Verschwägerungen der Hunwil mit den Berner Oberländer Dynastengeschlechtern wird noch die Rede sein.

Der Aufstieg einzelner Ministerialengeschlechter gehört in einen größeren Zusammenhang, nämlich die Auflösung der Grundherrschaft. Es ist dies ein Geschehen, in dessen Verlauf sich einerseits — wie eben erwähnt — die Dienstleutegeschlechter von ihrer Herrschaft distanzierten, während sich andererseits die Grundholden aus persönlicher Abhängigkeit vom Grundherrn zu Verpflichtungen lediglich dinglicher Art emanzipierten. An den Wettinger Urkunden lässt sich dieser Vorgang im Land Uri beispielhaft verfolgen¹⁴. Es ist ein vielschichtiges Geschehen, das um die Mitte des 13. Jahrhunderts erstmals faßbar wird, in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts ins entscheidende Stadium tritt und 1359 zu Ende geht. Dabei haben wir es keineswegs mit einer Entwicklung zu tun, die zielgerichtet zu einer Genossenschaft von gleichgestellten selbständigen Kleinbesitzern führte, sondern mit einem zeitweise recht stürmischen Gerangel um die besten Positionen. Die Ammänner- und Meierfamilien standen in diesem Wettbewerb im Vordergrund. Während sie sich um eine Verselbständigung der einzelnen Grundherrschaften bemühten (also gewissermaßen an die Stelle der alten Grundherren zu treten gedachten), trachteten die Grundholden nach einer Aufhebung der Grundherrschaft überhaupt. Beide Gruppen hatten somit die gleiche Stoßrichtung, die Endziele hingegen waren verschieden.

Einher mit der Auflösung der Grundherrschaft ging das Streben nach selbständiger Gestaltung der Verhältnisse in der Kleinregion. An diesem Bemühen waren neben den bei der Auflösung der Grundherrschaft zum Zug Gekommenen vor allem die bereits im 13. Jahrhundert selbständigen Grundbesitzer beteiligt. Solche Grundbesitzer

¹³ QW I/1 Nr. 1633 sowie I/2 Nr. 126 und 235.

¹⁴ Vgl. QW I/1 Nr. 452 und 575 sowie Paul Kläui, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri, SA. Historisches Neujahrsblatt [Uri], 1957/58, S. 34 ff. — Zum Problemkreis «Grundherrschaft» vgl. Brunner, op. cit. (vgl. Anm. 2) S. 240 ff.

sind auch in Obwalden bezeugt¹⁵. Es handelt sich um Leute mit beträchtlichem materiellem Hintergrund, die ihrerseits über Leibeigene verfügten und zum Teil in festen Häusern wohnten¹⁶. Im Hinblick auf die ausgedehnten Grundherrschaften auswärtiger Klöster können sie in Obwalden nicht sehr zahlreich gewesen sein¹⁷. Im Unterschied zu den selbständigen Grundbesitzern in den Ländern Uri und Schwyz haben sie sich jedenfalls vor dem Jahr 1300 keine königliche Bestätigung ihres Rechtsstatus zu erwerben vermocht.

Zu Anfang August 1291 tritt erstmals eine «universitas hominum de Stannes» als Mitunterzeichner in dem von der schweizerischen Historiographie zweifellos überschätzten sogenannten Bundesbrief politisch handelnd auf¹⁸. Über Umfang und Zusammensetzung dieser «universitas» ist aus den Quellen wenig zu erfahren. In Anlehnung an das, was man über die quellenmäßig besser belegte und nicht grundsätzlich andersartige Situation in Uri weiß, wird man mit einem Verband von Landleuten zu rechnen haben, in dem die selbständigen Grundbesitzer und die am Fortbestand des Erreichten interessierten Ammänner- und Meiergeschlechter den Ton angaben¹⁹. Zu dieser «universitas hominum de Stannes» ist bereits vor Ende des 13. Jahrhunderts eine entsprechende «universitas hominum vallis superioris» gestossen²⁰. Beide zusammen vermochten in den Wirren nach König Albrechts Ermordung von Heinrich VII. im Jahr 1309 die Befreiung von auswärtigen Gerichten zu erwirken sowie eine pauschale Bestätigung von Kaiser- und Königsprivilegien, die sie nie besessen hat-

¹⁵ Eine Zusammenstellung der urkundlich bezeugten selbständigen Grundbesitzer bringt Oechsli S. 185.

¹⁶ Als illustrative Beispiele können Heinrich «dictus Blasius» (vgl. QW I/1 Nr. 676 und 679) und Rudolf von Oedisried (vgl. Niederberger 18 S. 32 ff.) gelten.

¹⁷ Robert Durrer hat «den freien Stand von allermindestens eines vollen Drittels der Gesamtbevölkerung» vermutet (Einheit S. 98; vgl. a. a. O. S. 91 ff.). Die Annahmen, auf die er seine Vermutung stützt, fallen im Hinblick auf das, was man heute über die Problemkreise «Herkunft, Funktion und Aufstiegsmöglichkeiten der Ministerialen» und «Auflösung der Grundherrschaft» weiß (vgl. oben Anm. 12 und 14), weitgehend dahin.

¹⁸ QW I/1 Nr. 1681.

¹⁹ Hubler S. 88 ff.

²⁰ Betr. nachträglicher Beitritt Obwaldens zum Bund vgl. QW I/1 Nr. 1681 Anm. 3 (mit Lit.). Über die Zusammensetzung der «universitas hominum vallis superioris» gibt die Zeugenliste der erwähnten Urkunde von 1304 (vgl. oben Anm. 5) in etwa einen Begriff.

ten²¹. Nach Ausbruch des offenen Konflikts mit Habsburg im Morgenlandkrieg und im Zusammenhang mit dem Doppelkönigtum von 1314 hat Ludwig der Bayer im Jahr 1316 diese Bestätigung unter Erwähnung angeblich vorhandener Originalurkunden erneuert und gleichzeitig die habsburgischen Grund- und Herrschaftsrechte als hinfällig den Talleuten in Form von konfisziertem Reichsgut zur Verfügung gestellt²².

Der Einstieg der Herren von Hunwil in Obwalden erfolgte also in einer sehr bewegten Zeit. Ja noch mehr. Die Hunwil waren an dieser Dynamik aktiv beteiligt.

Der Aufstieg der Herren von Hunwil

Bis 1328 waren die Hunwil im Tal Obwalden etabliert. Die Quellen sind zwar spärlich, sprechen aber für sich selbst. 1314 zahlte Ritter Peter von Hunwil Zinse ans Kloster im Hof zu Luzern von Gütern in Giswil, die bereits sein Vater Heinrich besessen hatte²³. 1320 sind Abgaben ans gleiche Kloster in Alpnach bezeugt, wobei festgestellt wird, daß Peter die pflichtigen Güter von den Kellnern von Sarnen und vom verstorbenen Landammann Heinrich von Zuben erworben habe²⁴. 1328 kaufte Peter von Hunwil vom Kloster Engelberg den Zehnten von Lungern auf fünf Jahre, mit Ausnahme des Anteils, der bereits im Besitz des Ammanns von Sachseln war²⁵. Beizufügen ist ferner, daß Peters Verwandter in Luzern, Walther von Hunwil, von Herzog Leopold 1323 Einkünfte in Sarnen und Alpnach zum Pfand erhielt²⁶.

Im Kauf von 1328 bezeichnet sich Peter von Hunwil als «lantamman ze Underwalden»²⁷. Wenn auch die Funktion eines Landammanns in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bei der prekären Quellenlage nur schwer zu umreissen ist, so wird man doch sagen

²¹ QW I/2 Nr. 479 und 480a.

²² QW I/2 Nr. 830 und 832a.

²³ Vgl. nachfolgende Anm.

²⁴ QW II/3 S. 58 und 196 f. Peter von Hunwil hatte überdies Luzerner Lehen in der Gegend von Rotenburg und bei Römerswil (a. a. O. S. 61 und 66). Betr. Beromünstermer Lehen in Sarnen vgl. QW II/1 S. 60, 81 und 181.

²⁵ QW I/2 Nr. 1434. Vgl. QW II/2 S. 65.

²⁶ QW I/2 Nr. 1168.

²⁷ Betr. Peter von Hunwil vgl. Omlin S. 77 f.; Niederberger 19 S. 28 Anm. 23.

dürfen, daß Peter von Hunwil das Vertrauen der Unterwaldner Führungsschicht genoß. Dies kommt schon allein darin zum Ausdruck, daß beim Rechtsgeschäft von 1328 der Ammann von Sachseln und der Meier von Stans zugegen waren und Peter den Kauf gemeinsam mit einem Obwaldner Landmann, Heinrich von Vitringen, vollzog. Peter von Hunwil und Heinrich von Vitringen hatten offenbar flüssiges Geld, und sie investierten in einem Teilbereich, der bei den Auseinandersetzungen der Unterwaldner mit den Anschlußgebieten im Berner Oberland an vorderster Stelle stand. Die «lantlütte gemeinlich von Unterwalden und och sündlicher von Lungern» nennt sich die Partei, die im Jahr 1332 im Anschluß an von ihr unterstützte Unruhen im Oberland mit dem Kloster Interlaken einen Frieden schloß²⁸. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Peter von Hunwil an diesem Geschehen aktiv beteiligt war. Die Intensivierung seiner Beziehungen zum Berner Oberland kommt zumindest darin zum Ausdruck, daß er sich nach Ableben seiner ersten Frau, der Luzerner Bürgerstochter Maria von Bruchtal, mit Beatrix aus dem Oberländer Dynastengeschlecht der Strättligen verheiratete und seine Tochter Margarethe an Junker Philipp von Ringgenberg zur Ehe gab²⁹.

Über das Verhältnis Peters von Hunwil zu den Herzogen von Österreich ist nichts Näheres bekannt. Vieles spricht aber dafür, daß sich seine Interessen nicht mit jenen Habsburgs deckten. Das Land Unterwalden, zu dessen Führungsschicht Peter gehörte, hat sich während des Doppelkönigtums gemeinsam mit Uri und Schwyz ohne Unterbruch hinter Ludwig den Bayern gestellt³⁰. Die Konfiskation der habsburgischen Güter und Rechte zuhanden des Reichs, die Ludwig der Bayer 1316 ausgesprochen und 1324 erneuert hat, dürfte für Peter von Hunwil von ganz besonderem Interesse gewesen sein³¹. Lebte er doch in Giswil, wo das habsburgische Meieramt die Verhältnisse weitgehend bestimmte³². Durch die Konfiskationen wurde

²⁸ QW I/2 Nr. 1635.

²⁹ Betr. Maria von Bruchtal vgl. QW II/3 S. 61; Beatrix von Strättligen vgl. Durrer, Ringgenberg S. 243 Anm. 2; Margarethe von Hunwil vgl. FRB VII Nr. 307.

³⁰ Besonders eindrücklich ist die Huldigung der drei Waldstätte vom 7. Oktober 1323 (QW I/2 Nr. 1175).

³¹ Vgl. oben Anm. 22 und QW I/2 Nr. 1199.

³² Vgl. oben Anm. 8.

der Fortbestand der habsburgischen Präsenz in Frage gestellt. Doch haben sich die Herzoge von Österreich für ihre Rechte in Unterwalden und insbesondere in Giswil nachhaltig und mit Erfolg eingesetzt³³. Von Giswil und Lungern aus fand außerdem eine Erweiterung der Alpgebiete in Richtung des Entlebuchs statt, die ebenfalls auf Kosten der Herzoge von Österreich ging³⁴. Die habsburgischen Rechte in Unterwalden und im Entlebuch blieben jedenfalls Gegenstand eines bis zur Jahrhundertmitte nie abbrechenden Streits³⁵. Im Fall von Giswil zeichnet sich der Trend der Entwicklung ab. Das Meieramt wurde noch vor der Mitte des Jahrhunderts in ein habsburgisches Lehen umgewandelt und an die Herren von Rudenz verliehen, aus deren Besitz es um 1360 an die Hunwil überging³⁶.

Zusammenfassend lässt sich die Rolle des Peter von Hunwil wie folgt umschreiben: Er ist als Inhaber von Erblehen und Einkünften im Tal Obwalden bezeugt, und es dürften ihm auch Herrschaftsaufgaben übertragen worden sein. Besitz von Eigengütern ist wahrscheinlich, tritt Peter doch mehrfach als Käufer auf und muß somit bei Kasse gewesen sein. Es ist nicht ausgeschlossen daß Peters Abstieg mit dem Nachlassen der habsburgischen Präsenz insbesondere in Giswil im Zusammenhang steht. Als Landammann war er Vertrauensmann der Obwaldner Führungsschicht.

Nach Peters Tod erscheint sein jüngerer Bruder, Junker Heinrich von Hunwil, ebenfalls in einer Spitzenposition³⁷. Im Jahr 1348 ist Heinrich mehrfach als Verordneter der Obwaldner bei Friedensschlüssen und Schiedsgerichten tätig³⁸. Den Titel Landammann trägt er indessen nicht³⁹.

³³ Betr. allgemeine Vereinbarungen vgl. QW I/2 Nr. 1131 (und Verweise) und I/3 Nr. 129—131; Giswil vgl. QW I/3 Nr. 215.

³⁴ QW I/3 Nr. 966 (Ziff. 22), 1000 und 1004.

³⁵ QW I/3 Nr. 966 und 1001 ff.; EA I Beilage Nr. 27.

³⁶ Vgl. unten S. 16 und 18.

³⁷ Betr. Heinrich von Hunwil vgl. Omlin S. 78.

³⁸ QW I/3 Nr. 778, 785, 788 und 791.

³⁹ Unklar ist in dieser Hinsicht die Urkunde vom 22. Juni 1348 (QW I/3 Nr. 778), die «der lantamman und die lantlüte gemeinlich von Underwalden disent dem Kernwalde [= Obwalden]» ausstellen, in der Heinrich von Hunwil aber nur als «junkher» erscheint, während gleichzeitig Ulrich von Wolfenschießen als «lantamman ze Stans und enend dem Kernwalde [= Nidwalden]» erscheint. Robert Durrer (Einheit S. 128 Anm. 3) vermutet, Heinrich habe als «Statthal-

Auch andere Sachverhalte weisen darauf hin, daß Heinrich von Hunwil weder in Obwalden noch auch nur in Giswil allein den Ausschlag gab. Das Meieramt Giswil, das um die Jahrhundertmitte den Besitzer wechselte, gelangte von den habsburgischen Meiern auf dem Turm im Kleinteil in Form eines Lehens an die Herren auf Rudenz und nicht an Heinrich von Hunwil ⁴⁰. Die Rudenz stammten aus dem Haslital und waren als Ministeriale der Freiherren von Ringgenberg und Landammänner im Oberhasli aufgestiegen. Im 14. Jahrhundert verfügten sie auch in Obwalden über namhaften Besitz und eine Burg in Giswil und waren somit für die Hunwil eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz ⁴¹.

Für die Herren von Hunwil gab es aber nicht nur Rivalen innerhalb der gleichgestellten Oberschicht. Gerade zu Heinrichs Zeit erhalten wir den Hinweis, daß neben der offiziellen Führung in Obwalden noch andere Kräfte wirksam waren. Es fällt nämlich auf, daß im Landrecht der Unterwaldner mit den Bauern im Berner Oberland im Jahr 1349 weder von Heinrich von Hunwil noch von einem Landammann überhaupt die Rede ist ⁴². Mit diesem Landrecht unterstützten die Unterwaldner — von ihren Bundesgenossen «die waltlüt» genannt — die Absicht der Oberländer, sich ihres Grundherren, des Klosters Interlaken, zu entledigen. Der Eingriff Berns hat diese Bestrebungen zunichte gemacht, und im Berner Bund von 1353 wurden Abmachungen getroffen, nach denen ein solches Ausgreifen Unterwaldens über den Brünig hinaus in den bernischen Einflußbereich grundsätzlich nicht mehr in Frage kam ⁴³. Aus diesem, noch im Jahr des Abschlusses aufgelösten Landrecht von 1349 künden sich innere Spannungen an, auf die noch zurückzukommen ist.

ter» des nicht anwesenden Obwaldner Landammanns gewirkt. Zumal Heinrich von Hunwil in der Urkunde von 1348 einziger Obwaldner Zeuge ist, scheint mir der Schluß erlaubt zu sein, daß er selber der Obwaldner Landammann war.

⁴⁰ In der Kundschaft von 1432 (vgl. Anm. 1) heißt es: «... dz meyer ampt ... sye also von dien meyeren an die von Rudenz kommen und von denen an die von Hunwil». Als letzter Meier wird 1347 «Matis meiier von Giswile» erwähnt (FRB VII Nr. 271). Vgl. unten S. 18.

⁴¹ Betr. Herren von Rudenz vgl. Durrer, Kunstdenkmäler S. 309 f.; Hubler S. 113 ff.

⁴² QWI/3 Nr. 809. Vgl. a. a. O. Nr. 816 und 818.

⁴³ QW I/3 Nr. 1037 (insb. Ziff. 3).

Als Obwaldner Verordneter bei eidgenössischen Schiedsgerichten trat Heinrich von Hunwil in den Kreis der innerörtlichen Führungs- schicht, unter der der Schultheiß von Luzern, Klaus von Gundoldingen, und der Urner Landammann, Johannes von Attinghausen, bes- sonders zu erwähnen sind. Mit den Namen Gundoldingen und Atting- hausen ist bereits angedeutet, daß der Aufstieg der Hunwiler in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts keineswegs ein Sonderfall war. In Luzern sind die Gundoldingen in vergleichbarer Weise in Füh- rung gegangen, in Nidwalden — um gleich noch weitere Beispiele anzuführen — die Waltersberg, im Oberhasli die Rudenz, in Urseren die von Moos. In Uri hat die entsprechende Rolle — wenn auch in ganz anderem Umfang — das Freiherreneschlecht der Attinghausen gespielt ⁴⁴. Alle diese Familien standen unter sich in Kontakt, haben sich ihre Positionen gesichert durch Verschwägerung und nach Mög- lichkeit prestigemäßig gekrönt durch Versippung mit dem freiherr- lichen Adel. Die Vertreter dieses neuen Adels gehören um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu den Hauptträgern der innerörtlichen Politik und den engagiertesten Verfechtern der antihabsburgischen Eman- zipation.

Die Herrschaft des Hunwiler Familienclans

Die Jahrhundertmitte brachte in der Auseinandersetzung mit Habsburg einen ersten Höhepunkt und eine vorläufige Wende ⁴⁵. Unter Führung von Zürich unter Rudolf Brun und Uri unter Johan- nes von Attinghausen haben sich die seit 1351 verbündeten eidgenössischen Orte in den frühen 50er Jahren auf ein allgemeines Kräf- temessen mit Habsburg eingelassen, das zunächst zu spektakulären

⁴⁴ Betr. Gundoldingen vgl. Theodor von Liebenau, *Die Schultheißen von Luzern*, Gfr. 35, 1880, S. 78 ff.; Peter Xaver Weber, *Der Kanton Luzern vom eidgenössischen Bund bis zum Ende des 15. Jahrhunderts*, in: *Geschichte des Kantons Luzern*, Bd. 1, Luzern 1932, S. 697 f.; Werner Schnyder, *Reich und Arm im spätmittelalterlichen Luzern*, Gfr. 120, 1967, S. 70. Betr. Waltersberg vgl. Durrer, *Ringgenberg* S. 364 f. und Niederberger 19 S. 24 ff.; Rudenz vgl. oben Anm 41; von Moos vgl. Hubler S. 184 ff.; Attinghausen vgl. a. a. O. S. 83 ff.

⁴⁵ Zum Folgenden vgl. Bernhard Stettler, *Habsburg und die Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts*, *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 23, 1973, S. 750—764.

Erfolgen führte. Die habsburgischen Herrschaftsrechte in Unterwalden und Schwyz wurden ein weiteres Mal ungültig erklärt, die habsburgische Landstadt Luzern machte sich praktisch selbstständig, und die habsburgischen Herrschaftsgebiete Glarus und Zug wurden dem eidgenössischen Einflußbereich zugeführt. Das Schlußergebnis des sogenannten Zürcher Belagerungskriegs, wie es im Regensburger Frieden von 1355 festgehalten ist, war aber für die Orte enttäuschend. Die Usurpation in Unterwalden und Schwyz wurden im wesentlichen wiederum rückgängig gemacht, die territorialen Hoffnungen Zürichs und Luzerns, aber auch jene von Uri in Glarus und von Schwyz in Zug, blieben unerfüllt. Mit Habsburg mußte man sich verständigen; ja Habsburg ist es sogar gelungen, einen Teil der führenden Oberschicht an einem neuen Zusammengehen mit der Herrschaft zu interessieren. Herzog Rudolf IV. vermochte seine Ansprüche im Raum Schweiz dadurch wirksam zu machen, daß er die führenden Geschlechter der jeweiligen Gebiete mit diesen Rechten belehnte. Der Zürcher Bürgermeister Rudolf Brun z.B. bezog seit 1359 als österreichischer Rat eine Pension, die aus der habsburgischen Steuer im Land Glarus sichergestellt wurde. Hinsichtlich Obwaldens wie auch der Innerschweiz ist der von Rudolf IV. im Jahr 1361 zu Zofingen abgehaltene Lehenstag besonders aufschlußreich. Im Gebiet rund um den Vierwaldstättersee wurden über ein Dutzend zum Teil beträchtliche Lehen ausgegeben⁴⁶. Bei dieser Gelegenheit wurde der Hof Alpnach an die Gebrüder von Rudenz verliehen und das Meieramt Giswil an Georg von Hunwil⁴⁷.

Mit der Übernahme des Meieramtes Giswil gelangten die Herren von Hunwil auf den Höhepunkt ihrer Macht. Wie bereits erwähnt, war das Meieramt kurz vor der Mitte des Jahrhunderts von den habsburgischen Meiern auf dem Turm im Kleinteil als Lehen an die Herren auf Rudenz gelangt. Wohl Georg von Hunwil, Landammann Peters Sohn, hat es vor seiner Belehnung im Jahr 1361 von den Rudenz gekauft. Ein Besitzerwechsel zu Beginn der 1360er Jahre ist umso wahrscheinlicher, als die Rudenz zu jenem Zeitpunkt im Zusammenhang mit ihrem Antritt des stark verschuldeten Attinghauser

⁴⁶ QSG XV/1 S. 548 f., 567, 577, 584 f., 586 und 588 sowie die nachfolgende Anm.

⁴⁷ QSG XV/1 S. 547 f. und 582.

Erbes auch anderswo zu massiven Güterverkäufen geschritten sind⁴⁸. Das späte Einrücken der Hunwil ins Giswiler Meieramt und die Zwangslage der Herren von Rudenz bei dessen Verkauf erhärten die bereits geäußerte Vermutung, daß zwischen den beiden Geschlechtern eine Rivalität bestand, die erst mit dem Ausscheiden der Rudenz zu Ende ging.

1361, auf dem Lehenstag zu Zofingen, wurde Georg von Hunwil von Herzog Rudolf IV. mit dem Meieramt Giswil belehnt⁴⁹; 1362 ist er erstmals als Obwaldner Landammann bezeugt⁵⁰. Im Hinblick auf die eingangs erörterten Gerichtsverhältnisse in Giswil bedeutete dies, daß Georg von Hunwil als Träger des Meieramts und Landammann in einer Person in Giswil alleiniger Herr und Meister war und der Errichtung einer vom Land Obwalden unabhängigen Gerichtsherrschaft nichts im Wege stand, vorausgesetzt, daß das Landammannamt im erblichen Besitz der Familie blieb⁵¹. Seiner Macht und Würde war sich Georg von Hunwil voll bewußt. Als einziger Obwaldner Landammann vor 1611 hat er die Bezeichnung «minister in Underwalden ob dem Kernwald» in sein Siegel aufgenommen⁵².

Zusätzlich gestärkt wurde Georgs Position durch seine Ehe mit der eingangs genannten Caecilia von Moos, der Erbtochter des Ritters Heinrich von Moos aus Uri⁵³. Durch diese Heirat erhielt Georg von Hunwil zunächst einmal Zutritt zum engeren Kreis der Urner Potentaten⁵⁴. Auf längere Sicht kam er zu Einfluß in Hergiswil, dessen

⁴⁸ Betr. Übergang des Meieramts Giswil an die Rudenz vgl. oben Anm. 40; Güterverkäufe der Rudenz in den 1360er Jahren vgl. Hubler S. 110 und 115 f. sowie unten Anm. 65.

⁴⁹ Als Lehensmann stand Georg von Hunwil in Habsburgs Gunst. Noch 1368 wurde Peter «natus quondam Georii de Hunwile» von Herzog Albrecht dem Bischof von Konstanz als Pfarrer von Alpnach präsentiert (Gfr. 9 S. 215).

⁵⁰ Gfr. 20 S. 224. Betr. Georg von Hunwil vgl. Omlin S. 78 f.

⁵¹ Robert Durrer bezeichnet die bereits in die Zeit vor den Hunwil zurückreichende Vereinigung von Vogteigewalt und Meieramt als «die Anfänge eines exemplen feudalen Staatsgebildes» (Kunstdenkmäler S. 306).

⁵² Omlin S. 79.

⁵³ Betr. Caecilia von Moos vgl. Hubler S. 165.

⁵⁴ Illustrativ für diesen Sachverhalt ist die Beilegung einer Fehde zwischen Ritter Johannes von Hornstein und Ritter Johannes von Attinghausen, im Jahr 1357, die auf Seiten des Attinghausen durch Ritter Hans von Rudenz, Georg von Hunwil, Jost «Rüdolfs meiers sun» von Silenen, Johannes von Waltersberg

Vogtei samt Blutgericht — ebenfalls ein habsburgisches Lehen — nach Ritter Heinrichs Tod an Caecilia verliehen worden war⁵⁵. Auch die Krönung von Georgs Machtposition steht mit dieser Heirat im Zusammenhang. 1365 übertrug ihm Karl IV. im Hinblick auf seine getreuen und nützlichen Dienste gegenüber Reich und Kaiser «alles, daz uns und dem reiche von tode des edlen Heinrichs etweney von Mos ledig worden und angevallen ist»⁵⁶. In der Urkunde wird nichts Näheres über die verliehenen Reichsrechte gesagt⁵⁷, und erst recht nicht lässt sich feststellen, ob die Hunwil die ihnen übertragenen Befugnisse je wahrgenommen haben. Georg von Hunwil ist kurz nach 1365 gestorben, und als die Lehen seinem Sohn Peter 1389 wiederum bestätigt wurden, hatten die Hunwil ihre Rolle in Obwalden und der Innerschweiz bereits ausgespielt. Eines aber ist gewiß: mit der Belehnung von 1365 erhielt Georgs gesamtes Tun den kaiserlichen Segen.

Seit den 1360er Jahren hatten die Hunwil in Obwalden eine Position, die im Land nicht ihresgleichen fand. Mit dem frühen Tod des Georg von Hunwil um 1368 trat keine Änderung ein. Im Gegenteil. Nach Georgs Tod heiratete Witwe Caecilia von Moos Walther von Tottikon, einen Magnaten in Nidwalden, der in der ganzen Innerschweiz begütert war und dessen Erbtochter später einen der Hunwil-Söhne zur Ehe nahm⁵⁸. Das Amt des Landammanns ging an Rudolf von Halten, dessen Tochter mit Georgs unmündigem Sohn Walther verheiratet war⁵⁹. Man braucht wohl nicht zu fragen, nach welchen Regeln Rudolfs Nachfolge als Landammann zustande kam. In der eingangs zitierten Urkunde von 1432 heißt es von der Zeit um 1370, «do weri dera von Hunwil gewaltz nochten langzit als vil, das licht nieman kein anders getorst tün, weder richter noch

als Zeugen und Ritter Heinrich von Moos, Johannes von Moos «vogt ze Urseren» als Siegler sichergestellt wird (Gfr. 5 S. 259).

⁵⁵ Betr. Hergiswil vgl. QSG XIV S. 204 und Durrer, Kunstdenkmäler S. 335 Anm. 1.

⁵⁶ Gfr. 1 S. 330. Vgl. ArchSG 20 Urkunden S. 154 (Bestätigung von 1389).

⁵⁷ Man hat die Reichslehen in Uri und Urseren (Durrer, Ringgenberg S. 367 Anm. 5) und sogar in der Leventina (Karl Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich, Basel 1958 [Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft. 72], S. 173) vermutet. Beweisen lässt sich nichts.

⁵⁸ Betr. Herren von Tottikon vgl. Durrer, Ringgenberg S. 289 und 368 f.

⁵⁹ Betr. Rudolf von Halten vgl. Omlin S. 79 f.

ander lüt, und hetti der von Hunwil des von Halten tochter und weri ein früntschaft»⁶⁰.

Man kann nun aber auch nicht sagen, daß diese Machtentfaltung der Hunwil und ihrer Schwägerschaft grundsätzlich im Widerspruch zu den Interessen des Landes stand. Beim Abschluß des Zürcher- und des Bernerbunds dürfte ein Angehöriger der Famlie Hunwil beteiligt gewesen sein. Die erste unbestrittene kaiserliche Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Landes Unterwalden fand während Georgs Amtszeit statt⁶¹, und Rudolf von Halten setzte sich erwiesenermaßen gemeinsam mit seinem Nidwaldner Kollegen 1373 gegen eine Reaktivierung habsburgischer Rechte im Land Unterwalden ein⁶².

Der Trend der Entwicklung lief nun aber in einer Richtung, die für die Herren von Hunwil und ihresgleichen nicht von Vorteil war.

Seit den 1360er Jahren wurden die noch im Land verbliebenen Grundherrschaften von den ansäßigen Landleuten sukzessive ausgekauft. 1368 haben sich die Kirchgenossen von Alpnach von Margarethe, Witwe des letzten Grafen von Straßberg und Erbtochter von Wolhusen, losgekauft, 1378 die Kirchgenossen von Hergiswil von der bereits genannten Caecilia von Moos, Frau des Walther von Tottikon und Witwe des Georg von Hunwil⁶³. Aus diesen Käufen spricht der zunehmende Wille zur Selbständigkeit seitens der Landbewohnerschaft, aber auch deren wachsender Wohlstand. Hinter der Verkaufsbereitschaft der Grundherren andererseits konnten materielle Schwierigkeiten stehen, aber auch das schwindende Interesse, sich mit einer renitenten Bauernschaft herumzuschlagen.

Bei den Hunwil stellt man Symptome von materiellen Schwierigkeiten fest. Der bereits genannte Walther von Hunwil, Landammann von Obwalden, Sohn des Georg von Hunwil und Tochtermann des Rudolf von Halten, verkaufte 1375 die Alp Balm zu Kerns an Ulrich

⁶⁰ Vgl. oben Anm. 1.

⁶¹ JSG 35 S. 270 (a. 1361). Es ist darauf hinzuweisen, daß sich die Unterwaldner bereits 1353 um eine Bestätigung ihrer Privilegien beworben hatten, doch ohne Erfolg (vgl. Mommsen, op. cit. [vgl. Anm. 57] S. 158).

⁶² ArchSG 17 Urkunden S. 41. Dazu: Theodor von Liebenau, Die Schlacht bei Sempach — Gedenkbuch zur fünften Säkularfeier, Luzern 1886, S. 42 f.

⁶³ ArchSG 17 Urkunden S. 24 (betr. Alpnach); vgl. oben Anm. 55 (betr. Hergiswil).

Rüdli von Sarnen zu rechtem Eigen, wobei erwähnt wird, es sei dies «mit fründen ratte und zu versehen meren schaden» geschehen⁶⁴. Die Alp wird von Walther von Hunwil ausdrücklich als Erbgut bezeichnet. Die Kaufsumme von 100 Gulden weist darauf hin, daß ein beträchtlicher Besitz in Frage stand. Der kaufkräftige Ulrich Rüdli hatte bereits 1366 von den Herren von Rudenz den Zehnten von Sarnen gekauft⁶⁵. Der Kauf der Alp Balm im Jahr 1375 ist insofern von Interesse, als sich Rüdli ungefähr zu gleicher Zeit vom Kloster Engelberg den zwölften Teil der Alp Melchsee erwarb, von der er bereits einen Anteil als Erblehen des Klosters im Hof zu Luzern besaß⁶⁶. Ulrich Rüdli scheint sich mit Erfolg der Alpwirtschaft zugewandt zu haben, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er aus Viehzucht und Viehhandel die finanziellen Mittel für den Kauf von weiterem Grundbesitz bezog⁶⁷. Jedenfalls war er Vertreter einer neuauftauchenden Schicht von der noch die Rede sein wird⁶⁸.

Gleichzeitig mit diesen wirtschaftlichen und sozialen Verschiebungen tun sich auch neue Vorstellungen von Land und Herrschaft kund. Immer mehr Talschaften schirmten sich mit dem Verbot, Grundbesitz an Klöster und Auswärtige zu veräußern, gegen die Verminderung der Steuerkraft und gegen fremden Einfluß ab. In Schwyz war dies bereits 1294 geschehen, Nidwalden, Uri und das Oberhasli folgten 1344, 1360 und 1376, nur Obwalden stand noch aus⁶⁹. Andererseits schränkten die sechs östlichen eidgenössischen

⁶⁴ Gfr. 21 S. 201.

⁶⁵ Gfr. 24 S. 152.

⁶⁶ Gfr. 14 S. 249 und 251. Betr. Ulrich Rüdli vgl. Robert Durrer, Das Testament des Obwaldner Landammanns Nikolaus von Rüdli des Jüngern vom Jahre 1442, Gfr. 85, 1930, S. 197 f.

⁶⁷ Betr. Übergang von Ackerbau auf Alpwirtschaft im Alpengebiet insb. während des 14. Jahrhunderts vgl. Martin Kiem, Die Alpenwirtschaft und Agrikultur in Obwalden seit den ältesten Zeiten, Gfr. 21, 1866, bes. S. 155 f.; Jean-François Bergier, Problèmes de l'histoire économique de la Suisse, Berne 1968 (Monographies d'histoire suisse. 2), S. 46 ff.

⁶⁸ Vgl. unten S. 25 f.

⁶⁹ QW I/2 Nr. 89 (betr. Schwyz); Gfr. 42 S. 45 (betr. Uri); Theophil Graf, Das Nidwaldner Landesgesetz von 1363 gegen die Tote Hand, Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 17, 1944, S. 7 und 18 f.; Adolf Mühlemann, Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 14, 1895, S. 333; vgl. unten Anm. 83 (betr. Obwalden). — Betr. Amortisations- und Landrechtsgesetze vgl. Hubler S. 121 ff.

Orte 1370 im sogenannten Pfaffenbrief die Zugriffsmöglichkeiten Habsburg insofern ein, als alle Anwohner auf ihrem Gebiet die den Herzogen von Österreich — wie es im Urkundentext heißt — «rat oder dienst» geschworen hatten, einen Huldigungseid leisten mußten, der allen anderen Verbindlichkeiten voranging⁷⁰.

Vieles von dem, was Voraussetzung für die Führungsstellung der Herren von Hunwil war, wurde somit fragwürdig oder geriet ins Wanken: Der materielle Reichtum, die Grundherrschaft, die Verschwägerung über die Grenzen des Landes Obwalden hinaus, die sich auf den Kontakt mit Habsburg und dem Reich stützende Autorität. Der Sturz von 1382 war jedenfalls nicht eines Tages plötzlich da.

Die Ausschaltung des Hunwiler Familienclans

In Uri kam es bei ähnlicher Problemlage um 1360 zum Konflikt, wenn auch unter Umständen, die im einzelnen nicht abzuklären sind. Das reich mit Grundherrschaften ausgestattete, in Uri alles bestimmende Landammanngeschlecht der Attinghausen kam dabei zu Fall. Die Burg Attinghausen wurde gebrochen und die Angehörigen der Familie aus dem Land gejagt⁷¹.

In Unterwalden fand der Umschwung zu Beginn der 1380er Jahre statt. Das Schlußergebnis im Jahr 1382 war die politische Kaltstellung der Hunwil und ihrer Kollegen in Nidwalden, der Waltersberg. Die Hintergründe für diese Ereignisse sind nirgends bezeugt. Es fällt aber auf, daß der Wechsel nur knapp ein Jahr nach der Beilegung des sogenannten Ringgenberger Handels und von Alpstreitigkeiten zwischen Unterwaldnern und Entlebuchern im Giswiler Gebiet erfolgte. Man nimmt an, daß zwischen diesen Ereignissen und dem Umschwung von 1382 ein Zusammenhang besteht⁷².

Über den Ringgenberger Handel sind wir nur spärlich, über die Alpstreitigkeiten im Giswiler Gebiet nur indirekt orientiert. Es steht nur fest, daß 1381 in beiden Streitgegenständen durch Schiedsgerichte Regelungen getroffen wurden, die den Interessen der Unterwaldner völlig widersprachen. Beide Schiedsgerichte wurden am 13.

⁷⁰ Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, bearb. von Hans Nabholz und Paul Kläui, 3. A., Aarau 1947, S. 33.

⁷¹ Betr. Sturz der Attinghausen vgl. Hubler S. 103 ff.

⁷² Durrer, Ringgenberg S. 364 ff.

Juni des genannten Jahres in Luzern abgehalten, und beide Schiedsgerichte standen unter der Obmannschaft des Luzerner Schultheißen Peter von Gundoldingen. Es fällt auf, daß bereits bei diesem Rechtsverfahren Walther von Hunwil und sein Nidwaldner Kollege von Waltersberg nicht mehr als Landammänner tätig waren⁷³.

Sowohl im Ringgenberger Handel wie in den Alpstreitigkeiten im Giswiler Gebiet kommen auf Seiten Unterwaldens Interessen zum Ausdruck, die zumindest der Tendenz nach beschreibbar sind. Es handelt sich um eine eigenartige Mischung, in der sich der Wille zur Ausweitung des Wirtschaftsraums, das Bemühen um die Erweiterung des politischen Einflußbereichs und die Bereitschaft, den benachbarten Landleuten bei einer rechtlichen und sozialen Besserstellung tatkräftig behilflich zu sein, die Waage halten. Man suchte Alpen im Feuersteingebiet jenseits der Wasserscheide zu erwerben; man ging mit den Leuten am Brienzersee und im Entlebuch Landrechte ein, und man unterstützte sie gegen ihren jeweiligen Grund- und Herrschaftsherrn, nämlich einerseits gegen Junker Petermann als Herren von Ringgenberg und andererseits gegen Peter von Thorberg als Pfandherrn über Wolhusen.

Diese dynamische Politik konnte den Interessen der Hunwil und ihrer Schwägerschaft nur bedingt entsprechen. Die gewaltsame Auflösung der Grundherrschaft ging im konkreten Fall auf Kosten der eigenen Verwandten (nämlich der Herren von Ringgenberg) und gefährdete grundsätzlich die eigene Position (insbesondere das Meieramt Giswil). Die Erweiterung des Wirtschaftsraums kam den Vertretern einer nachrückenden Schicht zugut (beispielsweise den Rüdli), mit dem Abschluß von Landrechten machten die Landleute von Unterwalden — wie bereits 1349 — auf eigene Faust Politik, und aggressives Vorgehen gegen Bern und Habsburg gefährdete das Einvernehmen mit dem eidgenössischen Bundespartner und dem habsburgischen Lehensherrn. Der Landammann Walther von Hunwil und

⁷³ JSG 21 S. 384; ArchSG 17 Urkunden S. 55 (mit unrichtiger Auflösung des Datums). — Betr. Ringgenberger Handel vgl. Durrer, Ringgenberg S. 284 ff. Der Alpenstreit im Giswiler Gebiet ist nur Teil einer vielschichtigen Konfliktsituation, die bereits um die Jahrhundertwende festzustellen ist (vgl. oben Anm. 34) und die mit dem Schiedsgericht von 1381 kieneswegs erledigt war (vgl. ArchSG 17 Urkunden S. 60 und 65 sowie Liebenau, op. cit. [vgl. Anm. 62] S. 45 ff.).

sein Nidwaldner Kollege vermochten den Auszug der Landleute ins Berner Oberland und ins Entlebuch nicht zurückzuhalten. Die Burg Ringgenberg wurde in Brand gesteckt und der Junker Petermann gefangen nach Unterwalden geführt. Nur der erneute Eingriff Berns verhinderte die Auflösung der Herrschaft Ringgenberg. Für die Wiederherstellung der Verhältnisse im Entlebuch war Peter von Thorberg im Namen Habsburgs besorgt. Die Schlußregelung — dies wurde bereits erwähnt — erfolgte für beide Fälle am gleichen Tag in Luzern, und zwar unter Leitung des allmächtigen, im vollen Vertrauen Österreichs stehenden Luzerner Schultheißen Peter von Gundoldingen (der übrigens auch mit den Hunwil verschwägert war⁷⁴) und in Anwesenheit von Verordneten aus Uri, Schwyz, Zürich und Bern.

Wer waren nun aber die Wortführer der neuen Unterwaldner Politik?

Vier Geschlechter dürften im Vordergrund gestanden haben: die Rüdli, die Seili, die Wirz und die Zubens. Bei der Durchsicht der Urkunden fällt auf, daß Angehörige der vier Familien vor 1382 in den Zeugenlisten direkt hinter den Hunwil stehen⁷⁵; nach 1382 haben diese Familien dennoch im Wechsel die Landammänner gestellt⁷⁶.

Von Ulrich Rüdli als Vertreter einer aufsteigenden Gruppe war bereits die Rede. Die Angaben des Testaments, das Ulrichs Urenkel Landammann Niklaus Rüdli im Jahr 1442 abfaßte, ergänzen das Bild. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts verfügten die Rüdli über Grundbesitz im Gebiet zwischen Alpnach und Sarnen sowie in Buochs, nebst Alpen bei Kerns, im Melchtal und im Gadmental⁷⁷.

Entsprechendes wäre auch von den Seili und den Zubens zu berichten⁷⁸. Von den Wirz erfahren wir im eingangs erwähnten Schieds-

⁷⁴ Betr. Verschwägerung Peters von Gundoldingen mit den Hunwil vgl. Hubler S. 178 f. (Stammtafel der von Moos).

⁷⁵ Vgl. Zeugenlisten in Gfr. 20 S. 225 und 226; FRB IX Nr. 231; Gfr. 20 S. 229 u. a.

⁷⁶ Betr. Rüdli vgl. Omlin S. 82 Anm. 1, 84 und 90 f.; Seili vgl. a. a. O. S. 83 f.; Wirz vgl. a. a. O. S. 84 ff.; Zubens vgl. a. a. O. S. 81 f. und 87 f.

⁷⁷ Durrer, op. cit. (vgl. Anm. 66) S. 214 f.

⁷⁸ Die Seili hatten Erblehen im Gebiet von Sachseln (QW II/1 S. 60 und 181) und wohnten mit einiger Wahrscheinlichkeit bereits zu Ende des 14. Jahrhunderts im Turm von Ettisried (Durrer, Kunstdenkmäler S. 261 Anm. 2). Von den Zubens ist Lehensbesitz in Kerns (QW II/1 S. 59 und 180; QW II/2 S. 5

gericht von 1432, daß ihnen «und andern erbern lüten» nach dem Umsturz von den Hunwil das Meieramt angetragen wurde; doch hätten sie sich nicht zum Kauf entschließen können⁷⁹.

Wir haben es also mit einer Gruppe von Familien zu tun, die materiell im Aufstieg begriffen waren, politisch aber nicht zum Zuge kommen konnten, solange die Führung bei den Hunwil lag. Aus ihrer Interesselage stand einer neuen, dynamischen Politik nichts entgegen. Als Großgrundbesitzer waren sie an der Erhaltung von Grundherrschaften in- und außerhalb des Landes nicht interessiert. Die Erweiterung des Wirtschaftsraums haben sie möglicherweise gefördert, wenn nicht gar propagiert. Bindungen zu Habsburg bestanden für sie nicht. Ein Aufstieg aber zum höchsten Amt war erst möglich nach der Zerschlagung des Hunwiler Clans.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Politik des Walther von Hunwil hinsichtlich Stil und Richtung von jener des Georg von Hunwil wesentlich verschieden war. Die Verordneten der eidgenössischen Orte haben sich jedenfalls im Schiedsgericht von 1381 vorbehaltlos hinter diese Politik gestellt. Für die Obwaldner war sie nun aber nicht mehr aktuell. Die Herrschaft der Hunwil und ihrer Schwägerschaft, die man in den 1370er Jahren noch hingenommen hatte, wurde unter dem Eindruck der Niederlagen im Riggemberger Handel und im Giswiler Alpenstreit zum Skandal. Im Beschuß der gemeinsamen Landsgemeinde der Obwaldner und Nidwaldner am 13. Februar 1382 zu Wißerlen wurden Walther von Hunwil und sein Nidwaldner Kollege Johannes von Waltersberg für sich und ihre Erben auf ewige Zeiten der Landesämter verlustig und unfähig erklärt. Dies wurde beschlossen «von des unrechtes wegen so ir beider vordren und si beide an üns getan hant und ünsers landes frigkeit und recht gebrochen hant, des öch wir in großen schaden und laster und scham komen sin»⁸⁰. Die gleiche Strafe wurde über den mit den Hunwil mehrfach verschwägerten Walther von Tottikon verhängt.

und 6) sowie Eigenbesitz in Alpnach, Kägiswil und Sarnen nebst einem Anteil an der Engstlenalp (QW I/1 Nr. 822 und I/2 Nr. 1132c) bezeugt. Zudem fällt auf, daß sich Berchtold von Zuben 1376 «Junker» nennt (Gfr. 20 S. 229).

⁷⁹ Vgl. unten S. 27 f. Erwähnenswert ist ferner, daß Ulrich Rüdli den bereits erwähnten Alpenkauf von Engelberg (vgl. oben Anm. 66) gemeinsam mit Klaus Wirz getätigt hat.

⁸⁰ JSG 21 S. 386.

Unmittelbar nach der Landsgemeinde von Wißerlen scheint die Situation in Unterwalden alles andere als klar gewesen zu sein. Bereits im Landsgemeindebeschuß wird jede Parteinahme für die gemäßregelten Hunwil, Waltersberg und Tottikon mit derart scharfen Sanktionen bedroht, daß man auf eine noch redoutable Anhängerschaft zugunsten der Gestürzten schließen muß. Nach 1382 fanden in Unterwalden so heftige Parteikämpfe statt, daß sich die eidenössischen Orte zu einer Intervention veranlaßt sahen. In Obwalden scheint man dann die Ruhe wiedergefunden zu haben. In Nidwalden wurde die Drohung der Orte, wiederum einzugreifen, wenn die Länder zur selbständigen Aufrechterhaltung der Ordnung zu «krank» seien, bis 1398 noch zweimal wahr gemacht⁸¹.

Die Hunwil, die Waltersberg und die Tottikon waren seit 1382 der Amtsfähigkeit im Land Unterwalden beraubt. Den Hunwil war mit dem Entzug des Landammannamtes der Schlußstein aus der Gerichtsherrschaft Giswil herausgebrochen. Wenn sie sich mit der politischen Kaltstellung und deren wirtschaftlichen Konsequenzen nicht abfinden wollten, blieb ihnen nichts übrig als der Wegzug aus dem Land. Alle drei Familien wandten sich nach Luzern und wurden Bürger daselbst. Die Tottikon und Waltersberg starben bereits vor 1400 aus; die Hunwil aber stiegen wiederum auf bis ins Schultheissenamt⁸².

Der Wegzug aus Obwalden bedeutete für die Hunwil gleichzeitig auch Zwangsverkauf. Zehn Tage nach der Landsgemeinde zu Wißerlen erließ nämlich nun auch Obwalden ein Gesetz, das den Verkauf von Grundbesitz an Klöster und Auswärtige verbot⁸³. Als Käufer der Hunwiler Güter kamen somit nur Landleute von Obwalden in Frage; sie bestimmten den Preis. Aus der Sicht Walthers von Hunwil war dies ein «einung den si über ir güter hand von minen wegen»⁸⁴. Unter diesen Voraussetzungen kam das Meieramt Giswil zum Verkauf.

Aus den Kundschaften des eingangs erwähnten Schiedsgerichts von 1432 sind uns Einzelheiten über diesen Verkauf bekannt. Das Meier-

⁸¹ Betr. Zustände in Unterwalden nach der Landsgemeinde von Wißerlen vgl. Durrer, Ringgenberg S. 372 ff.

⁸² Betr. Schicksal der politisch Kaltgestellten vgl. Durrer, Ringgenberg S. 376 f.

⁸³ QW III/1 Urkunden Nr. 78.

⁸⁴ Original: Staatsarchiv Obwalden, Urkunden Nr. 50; Regest: Gfr. 30 S. 240.

amt wurde Johannes Wirz, dem späteren Landammann, und andern «erbern lüten» erfolglos angetragen; aus ihrer Sicht kam eine Gerichtsherrschaft — und erst noch ein habsburgisches Lehen — als Investition nicht mehr in Frage. So drängte Walther von Hunwil die Kirchgenossen von Giswil zum Kauf («die von Hunwil sastent uff si eins und anders»). Die Giswiler wandten sich in diesen «unrügen» an die Landleute von Obwalden, ohne indessen Gehör zu finden. «Also müstin si do dz gericht köffen und sich selber vast dar durch schatgen»⁸⁵.

1432 haben sich die Obwaldner auf den Standpunkt gestellt, das von den Herren von Hunwil feilgebotene Gericht wäre ganz einfach abgegangen, hätten es nicht die Giswiler gekauft. Man muß sich fragen, ob diese unbeschwerte Art, von alten Gerichtsrechten und habsburgischen Lehen zu sprechen bereits zu Ende des 14. Jahrhunderts üblich war. Die Giswiler jedenfalls haben ihre eigene Herrschaft noch ordnungsgemäß — wenn auch ohne Begeisterung — ausgekauft. Sie mußten sich 1432 als die Geprellten vorkommen, als die eigenen Landleute unter Hinweis auf später erworbene Königsprivilegien sie in den wohlerworbenen Rechten schmälerten.

In der Literatur wird die Landsgemeinde von Wißerlen als ein Sieg der demokratischen Kräfte gebucht. Schauen wir uns die Ergebnisse von 1382 an!⁸⁶

Das Hauptergebnis ist sicher die Ausschaltung des Hunwiler Familienclans. Die gleichzeitige Disqualifizierung Walthers von Tottikon, der nie in einem Amt gestanden hatte, erhält vor allem im Hinblick auf seine Verschwägerung mit den Hunwil ihren Sinn. Nach Abgang der Hunwil ging die Führung an eine breitere Trägerschaft, d. h. an einige wenige Familien, die in der Folge — von Ausnahmen abgesehen — die Landammänner stellten. Mit dieser Verbreiterung der Trägerschaft ergab sich die Notwendigkeit eines periodischen Wechsels und somit eine Beschränkung der Amtszeiten, wobei aber zu bedenken ist, daß eine Wiederwahl im Turnus üblich war.

Als zweites wichtiges Ergebnis von 1382 sehe ich die Neuausrichtung der Politik. Einerseits stellt man die gezielte Ausschaltung landesfremder Einflüsse fest: ich denke an das Landesgesetz von 1382,

⁸⁵ Vgl. oben Anm. 1.

⁸⁶ Durrer, Ringgenberg S. 370; ders., Einheit S. 148; Omlin S. 80.

das Klöstern und Auswärtigen den Erwerb von Grundbesitz verbot, sowie die konsequente Abwendung von Habsburg, die in Unterwaldens Teilnahme bei Sempach ihren Ausdruck fand. Andererseits — und teils mit dem ersten im Zusammenhang — zeigt sich die vermehrte Zuwendung zu den Problemen im eigenen Land; ich denke an den systematischen Erwerb der noch verbliebenen Grundherrschaften, die Ablösung der Grundlasten und den Aufkauf von fremdem Grundbesitz, Maßnahmen, die zunächst einmal die rechtliche Besserstellung und eine politische Aktivierung der breiteren Bevölkerung mit sich brachten und auf lange Sicht den Zusammenschluß einer grundsätzlichen gleichgestellten Landleuteschaft überhaupt erst ermöglichten⁸⁷.

Nach der Vertreibung der Herren von Hunwil eröffneten sich im Land Obwalden neue Möglichkeiten politischer Entfaltung. Doch wird man das Ergebnis von 1382 höchstens der Tendenz nach als «demokratisch» bezeichnen können. Aus dem bereits erwähnten Testament des Niklaus Rüdli vom Jahr 1442 ist ersichtlich, wie ein Landammann noch im 15. Jahrhundert mit einer Landsgemeinde umspringen konnte. Der kinderlose Altlandammann Rüdli ließ sich nämlich von der Landsgemeinde für seine Person eine Testierfreiheit zusprechen (Gesamterbe an die Frau und nach deren Tod an die unehelichen Kinder), wie dies sonst nur durch Dispens des Römischen Königs zu erhalten war⁸⁸. Aufs ganze gesehen bestand im Land Obwalden auch nach der Vertreibung der Hunwil nicht anderes als eine von den Landleuten geduldete Familienherrschaft.

Die neue Politik die in Unterwalden zum Sturz der Hunwil und der Waltersberg geführt hatte, setzte sich darnach auch anderswo durch, insbesondere in Luzern, wo 1384 das Neue mit der Absetzung des Schultheißen Peter von Gundoldingen, seinerseits Träger mehrerer

⁸⁷ Vgl. Durrer, Einheit S. 148 Anm. 6 (betr. Entwicklung in Obwalden); Theophil Graf, Die Ausmarchung zwischen Engelberg und Nidwalden von 1435, Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 18, 1947, S. 15 f. (betr. Entwicklung in Nidwalden); Kläui, op. cit. (vgl. Anm. 14) S. 48 ff. (betr. Ausbildung der inserschweizerischen Talgemeinden allgemein). Illustrativ für diese Vorgänge sind überdies die Urkunden in EA I Nr. 161 (a. 1384), Gfr. 14 S. 251 (a. 1388), Gfr. 30 S. 240 (a. 1408), Gfr. 18 S. 134 (a. 1453).

⁸⁸ Durrer, op. cit. (vgl. Anm. 66) S. 202 ff.

habburgischer Lehen, zum Zuge kam⁸⁹. Eines ist jedenfalls gewiß: die innerschweizerische Politik, die hinsichtlich der Herzoge von Österreich bewußt auf Kollisionskurs ging und bei Sempach ihren ersten Erfolg errang, wird nicht mehr von jener sozialen Schicht angeführt, die im ersten Drittel des Jahrhunderts und vor allem um die Jahrhundertmitte die eidgenössischen Bünde geschlossen hatte.

Fazit

Versuchen wir, von der Bedeutung der Herren von Hunwil für das Land Obwalden ein Gesamtbild zu entwerfen.

Die Familie Hunwil samt ihrer Schwägerschaft hat während eines halben Jahrhunderts in Obwalden die Landammänner gestellt. Durch das Dazutun der Hunwil — wenn auch in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil — wurde die in den 1330er Jahren noch sehr reale habburgische Präsenz bis zur Mitte des Jahrhunderts auf eine vague Lehenshoheit eingeschränkt. In der Zeit der Hunwil hat das Land Unterwalden von Kaiser Karl IV. die erste unanfechtbare Bestätigung der alten Rechte und Freiheiten erlangt, und durch die Hunwil wurde in den entscheidungsreichen 50er Jahren der Kontakt zur innerörtischen Führungsschicht hergestellt. Unter diesen Voraussetzungen hat Georg von Hunwil in den 1360er Jahren ein Konglomerat von verschiedenartigsten Rechtsansprüchen und eine Vielfalt von politischen Kräften unter eine einheitliche Führung gebracht und dadurch die Grundlagen für ein nach außen geschlossenes Land Obwalden gelegt. Mit fortschreitender Verselbständigung des Landes und durch die persönliche Machtentfaltung der Hunwil nahm das Amt des Landammanns im 14. Jahrhundert stark an Bedeutung zu. Über das Konzept von vererbbarer Führung durch einen Familienclan, hinter dem als machtmäßige Grundlage die Gerichtsherrschaft Giswil und als Prestige die Zugehörigkeit zum Adel stand, kamen aber die Hunwil nicht hinaus. Am Nachrücken der landesverbundenen bäuerlichen Oberschicht ins politische Leben waren sie nicht interessiert, und auf die Anliegen der Landleute (d. h. die Beseitigung der letzten Reste von Grundherrschaft sowie die Expansion ins Oberland und ins Entlebuch, beides wenn nötig unter of-

⁸⁹ Betr. Sturz des Peter von Gundoltingen vgl. Liebenau, op. cit. (vgl. Anm. 62) S. 30 ff.

fenem Bruch der Vereinbarungen mit Habsburg und mit Bern) konnten und wollten sie nicht eingehen. Dies wurde ihnen zum Verhängnis. 1382 ging aber nicht eine demokratische Welle durchs Land, sondern die bis dahin von der politischen Führung ferngehaltene Oberschicht bediente sich der durch die Niederlagen im Ringgenberger Handel und im Giswiler Alpenstreit aufgebrachten «mengi», um selber an die Spitze zu treten. Die Hunwil wurden ausgeschaltet und das Amt des Landammanns einer neuen, nicht mehr ganz so schmalen Trägerschaft zugeführt.

Es wurde bereits zu Anfang festgestellt, daß die negative Beurteilung der Herren von Hunwil unter dem Eindruck ihres unrühmlichen Abgangs aus dem Land Obwalden entstanden ist. Wenn aber aus dem Beschuß der Landsgemeinde zu Wißerlen von 1382 noch Zorn und politische Leidenschaft zu spüren sind, so hat man bereits bei den Kundschaften von 1432 nur noch den Eindruck von politischem Kalkül. Im 16. Jahrhundert wurden die Herren von Hunwil durch Aegidius Tschudi zu eigentlichen Sündenböcken stilisiert⁹⁰. Tschudi hat sie in einer ans Komische grenzenden Umkehr der Rollen als aufrührerische, 1382 von einer auf Ruhe und Ordnung bedachten «erberkeit» gemäßregelte Demagogen dargestellt, eine Version, die bis zu Ende des 19. Jahrhunderts in der Historiographie getreulich abgeschrieben wurde. Erst Robert Durrer hat durch seine Untersuchungen zum Ringgenberger Handel den Weg zu einer neuen Beurteilung freigemacht. Heute können wir mit Bestimmtheit sagen, daß die Herren von Hunwil keine Volkspolitiker gewesen sind, müssen aber zugestehen, daß sie die Entwicklung des Landes Obwalden — aber auch jene der gesamten Eidgenossenschaft — im 14. Jahrhundert um eine entscheidende Stufe vorangetrieben haben.

⁹⁰ *Chronicon Heleticum*, hg. von Joh. Rudolf Iselin, Bd. 1, Basel 1734, S. 431, 448, 476 und 502 ff. Dazu: Durrer, Ringgenberg S. 346 ff.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- ArchSG Archiv für schweizerische Geschichte. Zürich 1843—1875.
- Durrer, Einheit Durrer, Robert. Die Einheit Unterwaldens. JSG 35, 1910, S. 1—356.
- Kunstdenkmäler — Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden. Zürich 1899—1928.
- Ringgenberg — Die Freiherren von Ringgenberg und der Ringgenberger Handel. JSG 21, 1896. S. 195—392.
- EA Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede. 8 Bde. in 22 Teilen. Luzern u. a. 1874—1886.
- FRB Fontes Rerum Bernensium. Bd. 1 ff. Bern 1883 ff.
- Gfr. Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Einsiedeln 1844 ff. und Stans 1894 ff.
- HBLS Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. 7 Bde. und Suppl. Neuenburg 1921—1934.
- JSG Jahrbuch für schweizerische Geschichte. Zürich 1876—1920.
- Hubler Hubler, Peter. Adel und führende Familien Uris im 13./14. Jahrhundert. Diss. Zürich. Bern 1973 (Europäische Hochschulschriften. III/26).
- Niederberger 18—20 Niederberger, Ferdinand. Die Landammänner von Nidwalden. In: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 18, 1947, S. 22—34; 19, 1949, S. 19—44; 20, 1952, S. 15—21.
- Oechsli Oechsli, Wilhelm. Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1891.
- Omlin Omlin, Ephrem. Die Landammänner des Standes Obwalden und ihre Wappen. Sarnen 1966.
- QSG Quellen zur Schweizer Geschichte. Bd. 1 ff. Basel 1877 ff.
- QW Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. Iff. Aarau 1933 ff.